

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Franz Ekkamp, Peter Florianschütz, Christian Hursky, Anica Matzka-Dojder, Dr. Kurt Stürzenbecher und Silvia Rubik (SPÖ), David Ellensohn (GRÜNE), Mag. Wolfgang Jung und Mag. Dietbert Kowarik (FPÖ), sowie Dkfm. Dr. Fritz Aichinger und Dr. Wolfgang Ulm (ÖVP) zu dem am 23. Oktober 2014 eingebrachten Initiativantrag betreffend Änderung des Gesetzes über die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung 1996 – GWÖ 1996) und Änderung des Gesetzes über die Durchführung von Volksabstimmungen (Wiener Volksabstimmungsgesetz – WVAbsTG) hinsichtlich Frist für Wahlkarten

Der Initiativantrag des Abgeordneten Mag. Dietbert Kowarik betreffend Änderung des Gesetzes über die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung 1996 – GWÖ 1996) und Änderung des Gesetzes über die Durchführung von Volksabstimmungen (Wiener Volksabstimmungsgesetz – WVAbsTG) hinsichtlich Frist für Wahlkarten, AZ LG – 03173-2014/0001, soll diesbezüglich abgeändert werden, dass nur mehr die Bestimmungen des Gesetzes über die Durchführung von Volksabstimmungen (Wiener Volksabstimmungsgesetz – WVAbsTG) geändert werden. Darüber hinaus sind auf Grund der Neuregelung der Einbringungsfrist für Stimmkarten (Wahlkarten) legistische Klarstellungen vorzunehmen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 30 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien folgenden

Abänderungsantrag

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung 1996 – GWÖ 1996), das Gesetz über die Durchführung von Volksabstimmungen (Wiener Volksabstimmungsgesetz – WVAbsTG) geändert wird, wird wie folgt geändert:

1. Der Artikel I betreffend die „Änderung der Wiener Gemeindewahlordnung 1996“ entfällt zur Gänze.

2. Der bisherige „Artikel II“ erhält die Bezeichnung „Artikel I“.

3. In § 13 entfällt Absatz 4 und der vorgesehene Absatz 5 erhält die Bezeichnung „(4)“.

4. In § 13a Abs. 3 zweiter Satz wird der Verweis auf „§ 13 Abs. 2 bis 4“ durch den Verweis auf „§ 13 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

5. Dem Entwurf wird ein neuer Punkt 3. angefügt, welcher wie folgt lautet:

„3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 1, 5. Unterpunkt der Handhabungshinweise wird nach dem Wort „Bezirkswahlbehörde“ der Klammersausdruck „(bis 17.00 Uhr des Wahltages)“ eingefügt.

b) Der Hinweis „Eine Stimmabgabe mittels Briefabstimmung hat bis spätestens am Abstimmungstag XX.XXXXX.XXXX, bis zur Schließung der Abstimmungslokale zu erfolgen.“ entfällt.

6. Der bisherige „Artikel III“ erhält die Bezeichnung „Artikel II“ und lautet:

„Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Wien, am 26. März 2015

